

analyse und dient dem Zweck, zu erkennen, welche Bedeutung die Folgen bei der betreffenden Deliktsart für den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen eines vollendeten Delikts haben.

Gehört beispielsweise die im gesetzlichen Tatbestand beschriebene Straftat (zum Beispiel Hochverrat) zu den Unternehmensverbrechen, so ergibt sich daraus, daß der Eintritt schädlicher Folgen nicht Voraussetzung für die Vollendung der Straftat ist, sondern jede auf die Verwirklichung des Unternehmens gerichtete Handlung als vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist.

4.3.2.2.1.

Die einfachen Begehungsdelikte

Bei den *einfachen Begehungsdelikten* beschreibt der gesetzliche Tatbestand eine bestimmte Handlung, ohne den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit von der Herbeiführung schädlicher Folgen abhängig zu machen. Die Tatbestandsmäßigkeit ist in objektiver Hinsicht *allein durch die Begehung der im Tatbestand beschriebenen Handlung* gegeben. Bereits dadurch wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Ob im Einzelfall schädliche Folgen eingetreten sind, ist für die Tatbestandsmäßigkeit dieser Handlung und damit für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer vollendeten Straftat grundsätzlich gleichgültig. Wichtig jedoch sind die eventuell eingetretenen Folgen für die Einschätzung der konkreten Tatschwere sowie für die Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Strafzumessung). Die einfachen Begehungsdelikte werden mitunter auch als *abstrakte Gefährungsdelikte* bezeichnet, weil sie generell die Gefahr in sich bergen, daß schädliche Folgen eintreten können.

Je nachdem, was der gesetzliche Tatbestand hinsichtlich der Begehungsform aussagt, können zwei Arten von Begehungsdelikten unterschieden werden:

- a) die einfachen Begehungsdelikte durch Tun (*einfache Tätigkeitsdelikte*);

Das sind diejenigen Straftaten, bei denen der gesetzliche Tatbestand die bloße Vornahme einer bestimmten Tätigkeit als objektive Seite der Straftat beschreibt. Dazu zählen der Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (vgl. § 212 StGB), die öffentliche Herabwürdigung (vgl. § 220 StGB) die falsche Anschuldigung (vgl. § 228 StGB), und die Bestechung (vgl. §§ 247, 248 StGB).

- b) die einfachen Begehungsdelikte durch Unterlassen (*einfache Unterlassungsdelikte*).

Das sind diejenigen Straftaten, bei denen der gesetzliche Tatbestand das bloße Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit als Straftat kennzeichnet, wie zum Beispiel die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung (vgl. § 119 StGB) und das Unterlassen der Anzeige (vgl. § 225 StGB).

4.3.2.2.2.

Die Erfolgsdelikte

Bei den *Erfolgsdelikten* setzt der Tatbestand für den Eintritt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die *Herbeiführung bestimmter schädlicher Folgen* voraus (so die Tötung eines Menschen bei Straftaten gemäß §§ 112 ff. StGB, die Zerstörung, Vernichtung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Produktionsmitteln oder anderen Sachen bei Straftaten gemäß §§ 163 und 164 StGB, das Inbrandsetzen von Wohnstätten und Betrieben bei Straftaten gemäß §§ 185ff. StGB).

Unter „*Erfolg*“ im Sinne des Strafrechts sind die durch die Tathandlung verursachten, im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen schädlichen Folgen einschließlich bestimmter Gefahren zu verstehen. Nur wenn der Handelnde durch die Tathandlung diese gesetzlich gekennzeichneten Folgen verursacht hat, ist er - in objektiver Hinsicht - wegen einer vollendeten Straftat verantwortlich. Sind diese Folgen aus irgendeinem Grund nicht eingetreten, kommt lediglich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Versuchs oder Vorbereitung (vgl. § 21 StGB) in Betracht, sofern dies in der betreffenden Strafrechtsnorm ausdrücklich vorgesehen ist (zum Beispiel § 112 Abs. 3, § 163 Abs. 2, § 185 Abs. 3 StGB).

Der gesetzliche Tatbestand beschreibt bei den Erfolgsdelikten in der Regel lediglich die Herbeiführung bestimmter Folgen als Straftat, sagt aber nichts über die Begehungsform der Handlung. Diese Straftaten können in zwei Formen auftreten:

- a) als *Erfolgsdelikte durch Tun* - der Täter verursacht die im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen durch Tätigkeit;
- b) als *Erfolgsdelikte durch Unterlassen* - der Täter verursacht die im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen durch das Unterlassen einer Tätigkeit, die vorzunehmen er gesellschaftlich und rechtlich verpflichtet ist. Bei den Erfolgsdelikten durch Unterlassen treten spezifische Probleme der Kausali-